

## **2. Änderungssatzung**

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung  
von Straßen, Wegen und Plätzen  
in der Gemeinde Schönwalde a.B.  
(Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sowie § 76 Abs. 2 S.2 GO in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.6.2019 folgende Satzung erlassen:

Die Straßenbaubeitragssatzung wird wie folgt um § 1a ergänzt:

### **§ 1a Übergangsvorschrift**

Nach dieser Satzung können ab dem 01.08.2019 keine neuen sachlichen Beitragspflichten mehr entstehen.

Diese Satzung gilt als Grundlage für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen fort, die vor dem 01.08.2019 entstanden sind.

### **§ 2**

Die 2. Änderungssatzung der Straßenbaubeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schönwalde a. B., den 11.07.2019



Gemeinde Schönwalde  
Der Bürgermeister

*B. Seehusen*

(B. Seehusen)

1. stellv. Bürgermeisterin